

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 175

Frühjahr 2017

Jahrgang 43

■ Sozialwahlen 2017: Bauernverband ruft zur Wahlbeteiligung auf Klarer Kurs Nord – Liste 2

Für die in diesem Jahr im Rahmen der bundesweiten Sozialwahlen anstehende Wahl der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) kommt es in Schleswig-Holstein und Hamburg erstmals zu einer Wahlhandlung. Anders als bisher werden sich die Versicherten zumindest in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) zwischen mehreren Listen entscheiden können. Aus dem Bereich der Landesbauernverbände sind allein sechs Listen vom Wahlausschuss zugelassen worden. Daneben ist eine Liste der Nebenerwerbslandwirte in Bayern sowie jeweils eine von Waldbesitzern und dem Bundesverband Deutscher Landwirte eingereicht worden. Mit zwei weiteren freien Listen erhöht sich die Anzahl der Listen auf insgesamt elf. Aus dem Norden liegt eine gemeinsame Liste der Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor, die unter dem Motto „Klarer Kurs Nord – Liste 2“ antritt.

Für die Gruppe der Arbeitgeber ist eine gemeinsame Liste des Gesamtverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände sowie des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau aufgestellt worden. Nachdem eine ebenfalls vorgelegte freie Liste die notwendigen Unterstützerunterschriften nicht vorweisen und damit nicht zugelassen werden konnte, findet hier eine Friedenswahl statt. Eine Wahlhandlung ist deshalb genauso wie in der Gruppe der Arbeitnehmer, wo ebenfalls nur eine einzige Liste vorliegt, nicht notwendig.

Gewählt wird jedoch in der Gruppe der SofA. Da durch Schaffung der SVLFG als Bundesträger die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die jetzt stattfindende Sozialwahl auf insgesamt 60 Mitglieder verringert wurde, ist eine Beteiligung der einzelnen Regionen und damit auch Schleswig-Holsteins und Hamburg

nicht mehr automatisch gesichert. Aufgrund der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Struktur sind im Norden deutlich weniger wahlberechtigte Versicherte vorhanden, als in den südlicheren Teilen Deutschlands. Deshalb ist nach Einschätzung des Berufsstandes eine Mobilisierung aller Landwirtschaftsfamilien erforderlich, um eine hohe Wahlbeteiligung und eine entsprechende Stimmgewichtung zu erreichen. Der Bauernverband hält es für erforderlich, dass in jedem Fall auch eine ausreichende Anzahl von Versicherten aus Schleswig-Holstein in die Vertreterversammlung entsandt wird. Deshalb wird in den Winterversammlungen in der Gruppe der SofA dafür geworben, sich an der im Frühjahr von der SVLFG vorgesehenen Fragebogenaktion zu beteiligen und die Wahlunterlagen anzufordern. Die ausgegebenen Stimmzettel sind dann von den Stimmberechtigten bis zum 31. Mai 2017 zurückzusenden. Für den Norden kommt es auf jede Stimme an!

*Hans-Heinrich von Maydell
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*



Holsteiner Kälberstall

tiergerecht, arbeitssparend



N. THOMSEN G. M. B. H. TARP

Tel. 0 46 38 / 89 44 0
www.thomsen-tarp.de

AGRARSERVICE FRANKE

Ellingstedt • Mobil 0172/419 08 46

Pflanzenschutz
Gülle fahren
Häckselwagengespann
Silage kehren
Drillen
Pflügen



**Landwirtschaftliche und
kommunale Dienstleistung**

... ein Partner, mit dem man rechnen kann!

■ Liquiditätshilfeprogramm 2015 – Änderungen melden!

Vor ungefähr einem Jahr endete die erste Antragsfrist für das Liquiditätshilfeprogramm. Hiernach war es möglich, dass Tierhaltungsbetriebe einen Zuschuss von bis zu 10.000 € zu Liquiditätsdarlehen erhalten konnten.

Das Darlehen musste gewisse Voraussetzungen erfüllen, so z. B. mindestens ein tilgungsfreies Jahr und eine Laufzeit zwischen vier und sechs Jahren aufweisen. Nach mehr als einem Jahr gerät möglicherweise in Vergessenheit, dass die Zuschussempfänger sich verpflichtet haben, nicht nur die Beendigung des Darlehens, sondern auch eine Veränderung der Laufzeit des Vertrages sowie den Betriebsübergang an die BLE zu melden.

Die Meldung der Beendigung des Darlehensvertrages nach der vorgesehenen Laufzeit hat innerhalb eines Monats zu erfolgen, eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung des Darlehens hat der Antragsteller innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitzuteilen. Der Übergang des Darlehensvertrages gilt grundsätzlich als Beendigung, es sei denn der Übernehmer übernimmt auch gleichzeitig den Tierhaltungsbetrieb des (ursprünglichen) Antragstellers. Auch diese Meldung muss innerhalb eines Monats nach Übergang des Darlehensvertrages an die BLE erfolgen. Die Sanktion für eine nicht erfolgte Meldung ist im Regelfall der Verlust des Zuschusses, d. h. die Rückzahlung der Beihilfe. Um dieses zu vermeiden, arbeitet der Bauernverband an einer Abänderung der Verordnung.

Nachruf

Am 12. November 2016 verstarb

Theodor Ernst Thomsen

Fahrttoft

Viele Jahre hat er sich für den landwirtschaftlichen Berufsstand aktiv eingesetzt. Von 1989 bis 2002 war er als Ortsvertrauensmann von Boren tätig.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Klaus Peter Dau
Kreisvorsitzender

Bernd Thomsen
Kreisgeschäftsführer

Nachruf

Am 25. Januar 2017 verstarb
unsere langjährige Mitarbeiterin

Frau Sigrid Carstens

Frau Carstens war vom 1. August 1981 bis zum 31. Juli 1998 für den Kreisbauernverband Flensburg in der Buchhaltung und Mitgliederverwaltung tätig.

Durch die langjährige Tätigkeit und ihr freundliches, angenehmes Wesen wird sie zahlreichen Mitgliedern in guter Erinnerung bleiben. Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren.

Kreisbauernverband Flensburg

Karen Franzen
Kreisvorsitzende

Jens Rosenplänter
Kreisgeschäftsführer

■ Patientenverfügungen müssen ausreichend bestimmt sein

Mit Urteil vom 06.07.2016 hat der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen Stellung genommen. Insbesondere zur Patientenverfügung hat der BGH ausgeführt, dass diese nur dann Rechtsgrundlage für den im vorliegenden Fall geforderten Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen sein könne, wenn sie in ihrer Formulierung ausreichend bestimmt ist.

Wenn darin lediglich erklärt ist, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen zu wünschen“, trägt dies nach Meinung der Richter dem Bestimmtheitsgebot nicht Rechnung. Die notwendige Konkretisierung für diesen Fall kann etwa durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen durch die Benennung nicht durchzuführender bestimmter ärztlicher Maßnahmen erfolgen.

Damit wird die von uns bereits seit langem vertretene Auffassung bestätigt, dass in einer Patientenverfügung bezogen auf die individuelle Situation des Verfassers, konkret dargestellt werden muss, welche medizinischen Maßnahmen gewünscht werden, bzw. unterlassen werden sollen.

Dagegen halten wir die Abfassung einer Vorsorgevollmacht in jedem Fall für sinnvoll, wenn eine entsprechende Vertrauensperson vorhanden ist. Die Kreisbauernverbände bieten umfangreiche Beratung rund um Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament an, ein Themenkomplex, der jeden betrifft.

■ Winterversammlungen

Folgende Veranstaltung ist eine Gemeinschaftsveranstaltung der Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig:

Montag, 06. März 2017, 20.00 Uhr
Gasthof Gammellund, Bollingstedter Weg 7,
24855 Bollingstedt

Karsten Schmal, Präsident des Hessischen Bauernverbandes und Vorsitzender des DBV-Fachausschusses Milch:

■ Milchpolitische Aktivitäten des Deutschen Bauernverbandes

Folgende Veranstaltung ist eine Gemeinschaftsveranstaltung des Kreisbauernverbandes Flensburg mit dem Nordangler Imkerverein:

Donnerstag, 23. März 2017, um 19.30 Uhr
Hotel Steinberger Hof, Süderstraße 1, 24972 Steinberg
Dr. Susanne Werner, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.:

■ Knickpflege – Vorschriften zu Pflege und Bewirtschaftung

■ Zusammenarbeit Landwirte und Imker – Möglichkeiten in Greening und Vertragsnaturschutz

Bitte diesen Termin vormerken, eine gesonderte Einladung per Post erfolgt nicht!

Schneller Tierwechsel - höchste Melkleistung



Lely Center Böklund
Tel. 04623 818
boeklund@boe.leylcenter.com

LELY ASTRONAUT A4 MIT I-FLOW-KONZEPT

- Bietet gerade Zu- und Abgänge, dadurch gute Annahme auch bei Färsen
- Verhindert die Trennung beim Melken von der Herde durch offen gestaltete Roboterbox
- Unterstützt natürliche Verhaltensweisen der Kuh



www.leyl.com

innovators in agriculture

Mähdrescherfahrer gesucht!

Suche Mähdrescherfahrer für die Ernte 2017 (Claas lexion 450) für die Zeit vom 15.07. bis 31.08.2017.

Ackerbaubetrieb mit 220 ha, südliches Angeln.

Bitte melden unter Mobil 0162 - 920 92 59

„Mein eigener Herr sein.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Die Bank aus der Region - für die Region!

Ob Finanzierung, Zahlungsverkehr oder Altersvorsorge:

Wir beraten Sie umfassend und finden Lösungen, die zu Ihnen passen.

Als Ihr Partner in allen Finanzangelegenheiten stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.

Sprechen Sie uns an!

Tel.: 04621 / 388 - 0

Schleswiger Volksbank



www.sl-vb.de



ORIGINAL BEHAM

Du räum mat®
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraeumat.de

■ Zusätzliche Formulare zum Agrardieselantrag

Überraschend hat der Zoll zusätzliche Formulare veröffentlicht, die seit dem 1. Januar 2017 auszufüllen sind, um auch in Zukunft einen Anspruch auf Steuererstattungen für Agrardiesel zu erhalten. Dadurch entsteht für die Betriebe ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand.

Wie in den Vorjahren kann der Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck 1140) und der vereinfachte Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck 1142) in Papierform oder online gestellt werden.

Zu jedem Antrag muss allerdings erstmals für das Erstattungsjahr 2016 und in Zukunft jährlich eine so genannte Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Vordruck 1139) eingereicht werden. Liegt diese Selbsterklärung nicht vor, werden Anträge auf Steuerentlastungen abgelehnt! Leider ist es bisher nicht möglich, diese Erklärung elektronisch abzugeben. Die Erklärung ist also zwingend dem ausgedruckten Antrag bzw. Kurzantrag beizufügen.

Als weitere Anzeige- und Erklärungspflicht hat jeder Empfänger von Steuerentlastungen bis zum 30.06. eines jeden Jahres anzuzeigen, welche Zahlungen er im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten hat. Hierfür ist der Vordruck 1462 vorgesehen.

Für das Kalenderjahr 2016 sind bis zum 30. Juni 2017 nur die seit dem 1. Juli 2016 erhaltenen Steuerentlastungen anzugeben, für 2016 sind also nur die im zweiten Kalenderhalbjahr erhaltenen Steuerentlastungen zu melden. Ab dem Kalenderjahr 2017 sind jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres die im gesamten Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen anzugeben.

Betragen die Steuerentlastungen je Steuerbegünstigungstatbestand in den drei Jahren vor der Erklärungspflicht je Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 EUR, kann ein Antrag auf Befreiung der Erklärungspflicht gestellt werden. Hierfür ist der Vordruck 1463 vorgesehen. Auch dieser Antrag ist bis zum 30.06. zu stellen. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung.

Entgegen anders lautender Versicherungen werden die Betriebe durch diese neuen Regelungen mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand belastet. Der Bauernverband setzt sich in intensiven Gesprächen dafür ein, eine deutlich bürokratieärmere Umsetzung der europäisch geforderten Meldepflichten zu erreichen. Eine zunächst getroffene Aussage des Hauptzollamtes, wonach die neuen Formulare in diesem Jahr noch nicht erforderlich sind, ist aber nicht zutreffend. Die zusätzlichen Formulare sind schon in diesem Jahr innerhalb der o.g. Fristen einzureichen! Alle Vordrucke einschließlich Erläuterungen der Zollverwaltung sind in der Kreisgeschäftsstelle erhältlich und auch auf der Seite www.zoll.de verfügbar.

■ Neues Landesnaturschutzgesetz am 24.06.2016 in Kraft getreten

Knickschutzvorschriften

Im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes sind die Knickschutzvorschriften in das Naturschutzgesetz aufgenommen worden und in vier wesentlichen Punkten geändert worden.

Der Zeitraum für das Knicken wird an das Bundesnaturschutzgesetz angepasst und um zwei Wochen verkürzt (1.10. bis Ende Februar).

Das seitliche Aufputzen darf nur noch in 1 m Abstand vom Knickwallfuß senkrecht erfolgen (entspricht der gesetzlichen Regelung bis 2007).

Das seitliche Aufputzen darf in mind. 3-jährigem Abstand erfolgen, auch nach dem Auf-den-Stock-setzen (zuvor 6 Jahre).

Der Saumstreifen wird zum Schutzstreifen und hat weiterhin eine Breite von 50 cm ab dem Knickwallfuß. Er gilt jedoch nur auf Ackerflächen und gehört per Definition nicht mehr zum Knick, d. h. er ist nicht mehr cc-relevant.

Hintergrund für die erneute Änderung ist das Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Schleswig. Die vom Gericht ausdrücklich angesprochene Prüfung einer Härtefallklausel für kleinstrukturierte Betriebe und des Überhälterschutzes sind bei den neuen Bestimmungen jedoch nicht berücksichtigt worden.

Das MELUR gibt an, die Regelungen direkt im Gesetz regeln zu wollen, da es ermöglicht, ausdrückliche Verbote festzuschreiben. Dies war nach der bisherigen Verordnungsermächtigung in der Biotop-Verordnung nicht möglich. Durch die Überführung der Knickschutzvorschriften in das Gesetz werden allerdings die rechtlichen Möglichkeiten seitens der Landwirte bzw. Betroffenen deutlich eingeschränkt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Knickschutzvorschriften, wie im aktuellen Landesnaturschutzgesetz geregelt, zusammengefasst:

Bei Knicks ist das traditionelle Knicken frühestens alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall zulässig.

Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 Meter Knicklänge erhalten bleibt. Ausgenommen hiervon sind Bäume, die auf der Grundlage der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 in ihrer am 22. Februar 2009 geltenden Fassung als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden, Bäume, die im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch über eine Baumschutzsatzung geschützt oder in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für deren Fällung keine Ausnahme



oder Befreiung erteilt wurde sowie landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen.

Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig.

Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.

Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.

Auf Dauergrünlandflächen entfällt der Schonstreifen am Knick, die landwirtschaftliche Nutzung ist bis direkt an den Knickwall heran zulässig.

■ Änderungen im EEG 2017 zum Doppelförderungsverbot und zu Rückforderungen von Einspeisevergütungen für PV-Anlagen

Der Bundestag hat in seiner letzten Sitzungswoche im Jahr 2016 nochmals Änderungen zum EEG 2017 beschlossen. Für den Bereich der Landwirtschaft sind dabei folgende Änderungen von besonderer Bedeutung:

1. Doppelförderungsverbot

Nachdem durch eine rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getretene Änderung die Kombination aus Stromsteuerbefreiung und EEG-Vergütung zum vollständigen Verlust der EEG-Vergütung führen soll (Doppelförderungsverbot), war bei Anlagenbetreibern insbesondere deshalb erhebliche Unsicherheit aufgekommen, weil ein entsprechendes Wahlrecht bzw. der Verzicht auf die Stromsteuerbefreiung nach geltendem Recht nicht möglich war. Nach der jetzt vorgenommenen Änderung (§ 53c EEG 2017) wird künftig die EEG-Vergütung um die Höhe der Stromsteuerbefreiung verringert, so dass Anlagen mit Stromsteuerbefreiung weder besser noch schlechter dastehen als andere Anlagen. Die Regelung findet rückwirkend zum 01.01.2016 Anwendung, so dass

„Rutscht dem Bauern im Februar die Hose... ...war im Januar das Gummi schon lose.“

(Eine Erkenntnis von Claus "Daudi" Petersen, Füsing)

Damit Ihnen das nicht passiert, sorgen Sie rechtzeitig vor.

Wir haben eine Riesen-Auswahl an Kurzwaren, z. B.

- Gummibänder
- Reißverschlüsse
- Nähgarne
- Knöpfe, Nadeln
- und natürlich auch Hosenträger...



WOLL-Sievers

Der KURZWAREN-PROFI

Schleswig, Am Kornmarkt • www.woll-sievers.de

Rückforderungen auch für Einspeisevergütungen des Jahres 2016 nicht zu erwarten sind.

2. Rückforderungen von Einspeisevergütungen bei unterbliebener Meldung an die Bundesnetzagentur

Insbesondere in Schleswig-Holstein waren Betreiber von PV-Anlagen in erheblichem Umfang Rückzahlungsforderungen der SH-NetzAG ausgesetzt, nachdem diese festgestellt hatte, dass die nach dem EEG vorgeschriebene Meldung der Anlage an die Bundesnetzagentur unterblieben ist. Die jetzt vorgenommene Gesetzesänderung reduziert den Rückzahlungsanspruch auf 20% der geleisteten Einspeisevergütung bei Verletzung von Registermeldepflichten. Die Regelung gilt jedoch nur für Strom, der nach dem 31.07.2014 eingespeist worden ist. Für davor eingespeisten Strom bleibt es bei der Rechtsfolge des EEG 2012 (Vergütung zum Börsenpreis). Durch die Neuregelung entstehende nachträgliche Vergütungsansprüche sind allerdings unverzinslich. Im Ergebnis sind damit Verbesserungen für Anlagenbetreiber erreicht worden, die insbesondere auch vom schleswig-holsteinischen Bauernverband gefordert worden waren.

Hans-Heinrich von Maydell
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Für Sie stets gut eingedeckt*



Privates

Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.



Geschäftliches

Vorträge, Firmenevents. Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.



Vereine

Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.



Hotel

Über 100 Zimmer - modern ausgestattet, TV, Du/WC, HP u. VP

Restaurant · Wintergarten · Clubräume · Saal · Klassiksaal · Kegelbahn

HOTEL **Hohenzollern**

* Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 · Schleswig · Telefon 04621.9060 · www.hotel-hohenzollern.de

■ Fristenkalender 2017 – So wird keine Frist vergessen

Ob „Beginn Pflugverbot Erosionsschutz“, „Verbot von organischer Düngung in Wasserschutzgebieten“ oder „Beginn Verbot der Knickpflege“, Termine wie diese befinden sich auf dem Fristen-

Näheres zu allen Fristen im Mitgliederbereich auf
www.bvsh.net

Fristenkale

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 So Neujahr	1 Mi	1 Mi	1 Sa	1 Mo Tag der Arbeit	1 Do
2 Mo	2 Do	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr
3 Di	3 Fr	3 Fr	3 Mo	3 Mi	3 Sa
4 Mi	4 Sa	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So Pfingstsonntag
5 Do	5 So	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo Pfingstmontag
6 Fr	6 Mo	6 Mo	6 Do	6 Sa	6 Di
7 Sa	7 Di	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi
8 So	8 Mi	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do
9 Mo	9 Do	9 Do	9 So	9 Di	9 Fr
10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo	10 Mi	10 Sa
11 Mi	11 Sa	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So
12 Do	12 So	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo
13 Fr	13 Mo	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di
14 Sa	14 Di	14 Di	14 Fr Karfreitag	14 So	14 Mi
15 So	15 Mi	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Di
14.1. Tierarzneimittel-Datenbank (TAM-DB): Meldung Antibiotikaeinsatz an die HIT-Antibiotikadatenbank 16.1. Ende Düngeverbot auf Ackerland und Grünland bei beantragter Sperrfristverschiebung 31.1. TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)	1.2. Ende Düngeverbot auf Ackerland und Grünland 1.2. Fristablauf Wasserschutzgebiets-Ausgleich 15.2. Fristablauf Greening: Zwischenfruchtanbau 15.2. Ende Pflugverbot Erosionsschutz (CC-Wassererosion) 28.2. Fristablauf Pflege Knickwallflanken	1.3. Beginn Verbot der Knickpflege und der Pflege der Knickwallflanken 31.3. Fristablauf Nährstoffvergleich 31.3. Fristablauf elektronische Meldepflicht für Abgabe Wirtschaftsdünger (Zeitraum 1.7. - 31.12.2016)	1.4. Beginn Mahd- und Mulchverbot ÖVF - Brache/Streifen oder Brachliegende/stillegelegte Acker- und Grünlandflächen (keine ÖVF)	15.5. Fristablauf Antrag MSL (Agrarumweltmaßnahmen und Ökologischer Landbau) 15.5. Fristablauf Sammelantrag Betriebsprämie 2017 31.5. TAM-DB: Tierarzneimittel-Datenbank Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation 31.5. Fristablauf Änderungen Sammelantrag	1.6. Greening: Beginn Zeitraum Anbauvielfalt (bis 15.7.) 9.6. Fristablauf Buchung Zahlungsansprüche 19.6. Fristablauf Überlappungsbearbeitung Sammelanträge 30.6. Abgabe Nachbauerklärung Saatgut-Treuhandverwaltung 30.6. Ende Mahd- und Mulchverbot ÖVF - Brache/Streifen oder Brachliegende/stillegelegte Acker- und Grünlandflächen (kein ÖVF)
16 Mo	16 Do	16 Do	16 So Ostersonntag	16 Di	16 Fr
17 Di	17 Fr	17 Fr	17 Mo Ostermontag	17 Mi	17 Sa
18 Mi	18 Sa	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So
19 Do	19 So	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo
20 Fr	20 Mo	20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di
21 Sa	21 Di	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi
22 So	22 Mi	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do
23 Mo	23 Do	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr
24 Di	24 Fr	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa
25 Mi	25 Sa	25 Sa	25 Di	25 Do Himmelfahrt	25 So
26 Do	26 So	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo
27 Fr	27 Mo	27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di
28 Sa	28 Di	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi
29 So		29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do
30 Mo		30 Do	30 So	30 Di	30 Fr
31 Di		31 Fr		31 Mi	

kalender, den der Bauernverband Schleswig-Holstein auch in diesem Jahr herausgibt. Der 80 x 100 cm große Kalender zeigt für jeden Monat auf, welche der insgesamt 39 Termine einzuhalten

sind, wann welche Fristen beginnen und enden. Sie erhalten den Fristenkalender kostenlos in der Kreisgeschäftsstelle sowie in der Hauptgeschäftsstelle des Bauernverbandes Schleswig-Holstein.

ender 2017



Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Sa	1 Di	1 Fr	1 So	1 Mi	1 Fr
2 So	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do	2 Sa
3 Mo	3 Do	3 So	3 Di Tag der Deutschen Einheit	3 Fr	3 So
4 Di	4 Fr	4 Mo	4 Mi	4 Sa	4 Mo
5 Mi	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So	5 Di
6 Do	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo	6 Mi
7 Fr	7 Mo	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do
8 Sa	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Fr
9 So	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do	9 Sa
10 Mo	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 So
11 Di	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Mo
12 Mi	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Di
13 Do	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo	13 Mi
14 Fr	14 Mo	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do
15 Sa	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi	15 Fr
17. Fristablauf Antrag Vertragsnaturschutzmuster Ackerland 14.7. TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz an die HIT-Antibiotikadatenbank 15.7. Pflege des Knicksaums zulässig 15.7. Fristablauf Greening: Ende Zeitraum Anbauvielfalt 16.7. Greening: Beginn Aussaatzeitraum Zwischenfrüchte als Ökologische Vorrangflächen (bis 1.10.) 31.7. TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)	1.8. ÖVF - Brache/Streifen Nutzungsaufnahme 1.8. Verbot von organischer Düngung in Wasserschutzgebieten 31.8. Fristablauf Vertragsnaturschutz-Antrag „Rastplätze für wandernde Vogelarten“	30.9. Fristablauf elektronische Meldepflicht für Abgabe Wirtschaftsdünger (Zeitraum 1.1. - 30.6.2017) 30.9. Fristablauf Agrardieselantrag	1.10. Beginn Knickpflege-Saison 1.10. Ende Aussaatzeitraum Zwischenfrüchte als Ökologische Vorrangflächen 1.10. Fristablauf Antrag Vertragsnaturschutzmuster auf Grünland 31.10. Fristablauf Förderanträge für emissionsarme Gülle-/Gärrestaubsbringtechnik	1.11. Beginn Düngerverbot auf Ackerland (wird eventuell vorgezogen) 15.11. Beginn Düngerverbot auf Grünland (wird eventuell vorgezogen) 15.11. Beginn Pflege der Knickwallflanken 15.11. Ökokontrollbescheinigung an das MELUR schicken 30.11. TAM-DB: Tierarzneimittel-Datenbank Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation	1.12. Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Cross-Compliance) 1.12. Ende Verbotsfrist Festmistausbringung in Wasserschutzgebieten 31.12. Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen 31.12. Fristablauf Stromsteuerentlastung 2016
16 So	16 Mi	16 Sa	16 Mo	16 Do	16 Sa
17 Mo	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Di	18 Fr	18 Mo	18 Mi	18 Sa	18 Mo
19 Mi	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di
20 Do	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo	20 Mi
21 Fr	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do
22 Sa	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr
23 So	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 Sa
24 Mo	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 So Heiligabend
25 Di	25 Fr	25 Mo	25 Mi	25 Sa	25 Mo 1. Weihnachtstag
26 Mi	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Di 2. Weihnachtstag
27 Do	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo	27 Mi
28 Fr	28 Mo	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do
29 Sa	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi	29 Fr
30 So	30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 Sa
31 Mo	31 Do		31 Di		31 So Silvester



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

■ Überfällige Erleichterung bei Cross-Compliance-Sanktionen erreicht

DBV: Umsetzung muss noch für 2016 bundeseinheitlich erfolgen

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bewertet das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Ende Oktober angekündigte Konzept zur Behandlung von „sanktionsfreien Fehlern“ als eine dringende und überfällige Erleichterung für die Landwirte. Erforderlich ist nunmehr von Bund und Ländern, dass im laufenden Jahr 2016 bereits festgestellte geringfügige Verstöße noch nach diesem neuen Konzept von allen Bundesländern ohne zu hohen Verwaltungsaufwand und einheitlich bewertet werden. „Die Geduld der Landwirte in dieser Frage wurde auf eine harte Belastungsprobe gestellt, sie brauchen zeitnah Klarheit und Rechtssicherheit“, bekräftigte DBV-Generalsekretär Krüsken.

Gemeinsam hatten der DBV und das BMEL seit Jahresbeginn gegenüber der EU-Kommission um eine Korrektur der strengen Auslegung zur Anwendung des Frühwarnsystems bei geringfügigen Verstößen gerungen, um eine unverhältnismäßige Sanktionierung in der Regel nicht zu vermeidender geringfügiger Verstöße zu erreichen. Dies betrifft insbesondere den Bereich von verspäteten Tiermeldungen und Tierkennzeichnungen.

Nach zähem Ringen hat die EU-Kommission den Mitgliedstaaten gewisse Spielräume bei der Bewertung geringfügiger Verstöße eingeräumt. Der Berufsstand wertet es deshalb als Erfolg, dass nach dem vom BMEL angekündigten Konzept „sanktionsfreien Fehlern“ bei kleinen Fehlern, die den Betriebsinhabern trotz angemessener Sorgfalt versehentlich unterlaufen, von Sanktionen außerhalb des Frühwarnsystems abgesehen werden kann. Zum Beispiel soll eine sanktionsfreie Einstufung von verspäteten Meldungen der Zu- oder Abgänge einzelner Rinder aus nachvollziehbaren Gründen in einem gut geführten Betrieb nach einer Einzelfallprüfung möglich sein. Auch für den DBV ist es wichtig, dass gewissenhafte Landwirte nicht durch unangemessen hohe Sanktionen entmutigt werden, betonte Krüsken.

DBV

■ Sammelantrag 2017

Wie im Vorjahr ist der Sammelantrag 2017 nur Online zu stellen. Die Antragstellung erfolgt über einen sogenannten Webclient, über den die erforderlichen Antragsdaten direkt auf dem Server des MELUR bearbeitet und abgespeichert werden. Der Antragsteller kann sich aber eine Antragskopie auf seinem Rechner in pdf-Format sichern. Der Webclient soll so aufgebaut sein, wie wir dies schon aus dem Vorjahr kennen.

Über den Webclient ist es auch möglich, die Antragsdaten des Vorjahres einzusehen und darauf zurückzugreifen. Wir empfehlen, die Feldblöcke zu überprüfen, da diese regelmäßig überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bei der Antragstellung ist darüber hinaus wieder auf Überlappungen mit Nachbarflächen zu achten, die vom Programm angezeigt werden. Abgabeschluss ist spätestens der 15.05.2017, das heißt, der Antrag muss spätestens am 15.05. auf dem Server abschließend bearbeitet sein und der Datenbegleitschein muss ebenfalls am 15.05. bei dem zuständigen LLUR in Flensburg eingegangen sein. Eine verspätete Abgabe hat eine Kürzung oder vollständige Versagung der Prämie zur Folge.

Die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg sind wie in den Vorjahren gern bei der Antragstellung behilflich. Für diesen Zweck bitten wir Sie um eine Terminvereinbarung:

KBV Schleswig: 0 46 21 - 30 57 010

KBV Flensburg: 04621-30 57 030.

■ LKK verschickt Organspendeausweise

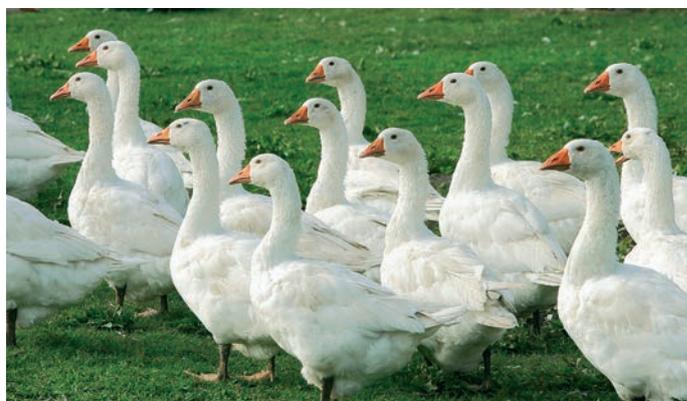
Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) verschickt ab Mitte Februar ihren Versicherten, die über 16 Jahre alt sind, einen Organspendeausweis.

Laut Transplantationsgesetz haben alle Krankenkassen diesen Versicherten zum Thema Organspende alle zwei Jahre entsprechendes Informationsmaterial sowie einen Ausweis zum freiwilligen Ausfüllen zuzusenden. Die Kassen sind dazu verpflichtet bis die Speicherung der Erklärung zu einer Organspende auf der elektronischen Gesundheitskarte möglich ist.

In Deutschland warten etwa 12.000 Menschen auf ein Spenderorgan. Doch nur wenige besitzen tatsächlich einen Spenderausweis. „Das Thema Organspende kann jeden treffen, wenn man infolge eines Unfalls oder einer Krankheit dringend ein Organ benötigt. Wir raten unseren Versicherten daher, sich mit dem Thema zu beschäftigen und eine Entscheidung zu treffen, egal wie diese ausfällt. Sprechen Sie offen mit Freunden oder Angehörigen darüber und schaffen Sie Klarheit“, appelliert Martin Empl, Vorstandsvorsitzender der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Der Organspendeausweis bietet neben der Zustimmung auch die Möglichkeit, einer Spende zu widersprechen, bestimmte Organe auszuschließen oder die Entscheidung einer anderen Person zu überlassen.

SVLFG



■ Feldhäcksler jetzt nachrüsten

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) unterstützt ihre Versicherten mit einem finanziellen Anreiz, wenn sie ihren Feldhäcksler unter bestimmten Voraussetzungen sicherheitstechnisch nachrüsten.

Um Unfälle bei Störungsbeseitigungen an Feldhäckslern zu vermeiden, führte die LBG intensive Gespräche mit Herstellern, Anwendern und Verletzten. Nun gelang ein wichtiger Schritt: Für ältere Feldhäcksler werden von den Herstellern Claas und Krone seit Sommer 2016 Nachrüstlösungen für eine höhere Sicherheit angeboten. Versicherte der LBG, die sich für eine solche Nachrüstung der genannten Firmen entscheiden, werden von der SVLFG mit 500 Euro pro Unternehmen pro Jahr unterstützt.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Aufsichtsperson.

Nicht nur der jüngste schwere Unfall am Feldhäcksler macht den Handlungsbedarf deutlich: Der Feldhäcksler stoppte plötzlich automatisch, da der Metalldetektor ein Hufeisen erkannt hatte. Im Folgenden kam es zu einer Verstopfung im Gutflusskanal. Um die Verstopfung zu beseitigen, öffnete der 18-jährige Fahrer den Wartungsraum sowie den unteren Grasdeckel zwischen Messer- und Beschleunigungstrommel. Entgegen der Unfallverhütungsvorschriften stellte er den Gesamtantrieb nicht ab, so dass während der Entstörung Motor und Häckselorgane im Standgas weiter liefen. Als der gelernte Landmaschinenmechaniker in den Gutflusskanal hineingriff, um die Verstopfung zu beseitigen, wurde seine rechte Hand vom Wurfbeschleuniger erfasst und amputiert. Der Schwerverletzte hatte trügerischerweise angenommen, dass durch das automatische Abschalten des Erntevorsatzes mittels Sitzkontaktschalter auch die Häckseltrommel abgeschaltet wird. Außerdem verließ er sich auf den sogenannten Nachlaufindikator, der den Nachlauf der Häckseltrommel durch akustische Signale anzeigt. Die Signale sind jedoch aufgrund der eingeschalteten Häckselorgane nicht aktiviert worden.

Bei Störungsbeseitigung beachten

- Alle Beteiligten der Häckselkette über die möglichen Gefahren informieren
- Häckselorgane abstellen (Messertrommel und Wurfbeschleuniger)
- Motor abstellen
- Stillstand aller Aggregate abwarten (Häckseltrommel und Wurfbeschleuniger laufen bis zu zwei Minuten nach)
- Nach Betriebsanleitung vorgehen
- Bei Arbeiten an scharfen Kanten Lederhandschuhe tragen
- Schutzvorrichtungen und Abdeckungen nach der Entstörung wieder anbringen
- Nach Herstellerangaben ist der Vorgang des "Freiblasens" nicht notwendig
- Bei Neukauf nur Häcksler mit automatischer Abbremsung oder vergleichbaren Sicherheitseinrichtungen wählen
- Bestandsmaschinen nachrüsten

Betriebsanleitung und Checklisten zum Thema Feldhäcksler finden Sie im Internet unter www.svlfg.de > Prävention > Fachinformationen von A-Z > F > Feldhäcksler.

SVLFG

CIRKEL
ENERGIE



KLEINWINDKRAFT?
Natürlich lohnt sich das!

Unsere Gaia-Wind 133 10kW gehört zu den am gründlichsten getesteten Kleinwindkraftanlagen der Welt

Füllen Sie das Formular aus und unsere kompetenten und zuverlässigen Berater werden Sie anrufen:
www.cirkelenergie.de

**ERLEBEN SIE
MASSEY FERGUSON**



Dyna-4 Dyna-6 Dyna-VT **MF 7700** | 165-280 PS mit EPM

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG

Satruper Straße 18, 24860 Böklund

Tel.: 04623 817, Fax: 04623 217

info@joehnk-boeklund.de

www.joehnk-boeklund.de

Jöhnk
seit 1905

AGCO MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.

MASSEY FERGUSON

Tabelle 1
Sachbezugswerte 2017 für freie Verpflegung

Personenkreis		Deutschland gesamt			
		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich	mtl.	51,00	95,00	95,00	241,00
Jugendliche u. Auszubildende	ktgl.	1,70	3,17	3,17	8,03
volljährige	mtl.	51,00	95,00	95,00	241,00
Familienangehörige	ktgl.	1,70	3,17	3,17	8,03
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl.	40,80	76,00	76,00	192,80
	ktgl.	1,36	2,54	2,54	6,42
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl.	20,40	38,00	38,00	96,40
	ktgl.	0,68	1,27	1,27	3,21
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl.	15,30	28,50	28,50	72,30
	ktgl.	0,51	0,95	0,95	2,41

Tabelle 2
Sachbezugswerte 2017 für freie Unterkunft

Sachverhalt		Deutschland gesamt		
		Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Gemeinschafts- unterkunft EUR	
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	mtl.	223,00	189,55
		ktgl.	7,43	6,32
	2 Beschäftigtem	mtl.	133,80	100,35
		ktgl.	4,46	3,34
	3 Beschäftigtem	mtl.	111,50	78,05
		ktgl.	3,71	2,60
Jugendliche/Auszubildende	mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	89,20	55,75
		ktgl.	2,97	1,86
	1 Beschäftigtem	mtl.	189,55	156,10
		ktgl.	6,32	5,20
	2 Beschäftigtem	mtl.	100,35	66,90
		ktgl.	3,34	2,23
	3 Beschäftigtem	mtl.	78,05	44,60
		ktgl.	2,60	1,49
	mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	55,75	22,30
		ktgl.	1,86	0,74

Erläuterungen (2017)

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung in EUR: $8,03 \times 17 \text{ Tage} = 136,51$

Unterkunft in EUR: $5,20 \times 17 \text{ Tage} = 88,40$

Sachbezugswert insgesamt in EUR: 224,91

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungsentsgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert aufzusetzen ist.

Eine Gemeinschaftsunterkunft stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für freie Wohnung ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbst-ständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z.B. ein Einzimmerappartement mit Küchenseite und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,92 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,20 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehen Beträge anzusetzen:

Frühstück 1,70 EUR
Mittag-/Abendessen 3,17 EUR

Schlüter - Schlüter

Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Günter Schlüter

Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

Matthias Schlüter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser

Rechtsanwältin

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht

- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht
- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schlue-ter-rechtsanwaelte.de

Ihr starker Partner!



Unser Agrarteam:
Bereichsleiter Oke Hansen, Sören Schmidt,
Arne Thomsen und Sascha Trefflich (v.l.n.r.)

Gleich Termin
vereinbaren:
Tel.: 04621 970-0

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Auf gegenseitigem Vertrauen aufbauen – das zählt zu unseren Prinzipien. Auch in schwierigen Phasen, zeigen wir Geduld und Weitsicht, um Sie langfristig als Partner zu begleiten.

www.vrbank-fl-sl.de

 VR Bank
Flensburg-Schleswig eG



Hochbau

Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15
Tel. 046 22/1854-0 · Fax 1854-44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

■ Hinweise zur Änderungen der „Standard- erklärung“ beim Transport von Tieren

Seit dem 09.03.2016 haben sich die Vorschriften für den Inhalt der sogenannten „Standarderklärung“ beim Transport von Tieren geändert.

Ab dem 01.01.2017 wird die alte Fassung nicht mehr akzeptiert werden.

Insbesondere beim Export in Drittländer drohen Schwierigkeiten, wenn die Standarderklärung nicht den formalen Anforderungen entspricht.

Die aktuelle Version der Standarderklärung können Sie beim Kreisbauernverband anfordern.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig
Auflage: 3.500

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Bergenhusen, Gasthof Hoier Boier, Dörpstroot 12 a
Mittwoch, 12. April, 10. Mai und 14. Juni 2017
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a
jeweils mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80
(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)
Am 15. März 2017 findet kein Sprechtag statt.
Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de



Alte Meierei · 24860 Klappholz
Tel. (04603) 367 u. 0172/426 5048

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren
- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen
- ▶ Großballen, häckseln mgl.
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Gras nachschlitzen
- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Ladewagen 45 cbm
49 Messer

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

RUFEN SIE UNS AN! – WIR MACHEN IHNEN EIN ANGEBOT.